

Strom Netzanschlussvertrag (Niederspannung)
(nach NAV)

Zwischen Netzgesellschaft Lübbecke mbH (Netzbetreiber)
 Gasstraße 1, 32312 Lübbecke

und

Eheleuten/
 Frau/Herrn/Firma **Vorname Name** (Anschlussnehmer)

Anschrift

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Telefon

Datum

Telefon/Mobil:

Geburtsdatum

Registernummer / Registergericht

E-Mail

ggf. vertreten durch (Kopie der Vollmacht als Anlage 2)

wird folgender Vertrag

über Neuanschluss Änderung bestehender Netzanschluss bestehender Netzanschluss

geschlossen:

1. Anschlussstelle:

private Nutzung

gewerbliche Nutzung

Bauort

Straße/Hausnummer

Bauort

PLZ/Ort

Bauort

Gemarkung / Flur / Flurstück oder Baugebiet:

2. Kundennummer:
 (wird vom Netzbetreiber vergeben)

3. Grundstückseigentümer ist mit
 Anschlussnehmer:

identisch

nicht identisch (schriftliche Zustimmung des
 Grundstückseigentümers / Erbbauberechtigten als Anlage 3
 beifügen)

4. Netzebene:

Niederspannung

Umspannung

5. Vorzuhaltende elektrische
 Leistung am Netzanschluss
 oder Anzahl der Wohneinheiten:

Wirkleistung in kW

Anzahl Wohneinheiten

Zähleranzahl

Etagenzahl

6. Ende des Netzanschlusses
 (Eigentumsgrenze):

Hausanschlusssicherung in HAK

abweichend (bitte definieren):

7. voraussichtlicher Zeitbedarf für
 die Herstellung
 des Anschlusses:

Wochen ab Vertragsschluss unter der Voraussetzung, dass der Anschlussnehmer die baulichen Gegebenheiten für die sichere Errichtung des Netzanschlusses geschaffen hat (vom Netzbetreiber einzutragen).

8. Zukünftiger Stromlieferant:

Hinweis: Für den Abschluss eines Liefervertrages ist der Anschlussnehmer oder, falls er den Anschluss nicht selbst nutzt, der dritte Nutzer verantwortlich. Falls kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt oder beendet wurde, erfolgt die Versorgung mit elektrischer Energie zum privaten Verbrauch zunächst durch den Grundversorger (§ 36 EnWG). Grundversorger ist zurzeit die Stadtwerke Lübbecke GmbH. Sofern an der Anschlussstelle elektrische Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll, ist bei einem neuem Anschluss der Netzgesellschaft Lübbecke mbH mit einer Frist von 14 Tagen vor der erstmaligen Entnahme von Energie ein Lieferant zu benennen. Unterbleibt die Benennung oder kommt eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande oder wurde sie beendet und wird über dem Netzanschluss gleichwohl Energie entnommen, tritt ausnahmsweise gemäß § 38 Abs. 1 EnWG die Ersatzversorgung mit Energie durch den Grundversorger ein. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Liefervertrages erfolgt. Anderenfalls endet sie drei Monate nach ihrem Beginn und der Netzbetreiber ist zur Sperrung berechtigt.

9. Aufstellungsort der Mess- und Steuereinrichtung

(vom Netzbetreiber vorzugeben)

1. Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage an das Niederspannungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung vom 01.11.2006 (NAV, BGBl. I 2006, Seite 2477) und der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers. Dieser Vertrag gilt nicht für den Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas.
- (2) Die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen. Das Recht zur Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie ist gesetzlich gesondert geregelt.

2. Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

- (1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o.g. Anschlusses
 - beträgt **Kosten €** (siehe Anlage 1) und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
- (2) Der für o.g. Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende
- (3) Baukostenzuschuss
 - entfällt (vorzuhaltende Leistung bis einschl. 30 kW).
 - beträgt wegen des 30 kW übersteigenden Teils der vorzuhaltenden Leistung **Kosten €** und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
- (4) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss gemäß Anlage 2 nachzuweisen.

3. Vertragsdauer; Kündigung; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage oder am angeschlossenen Objekt (Grundstück/Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet (entsprechend der Regelung des § 18 NAV).

§ 4.1. Allgemeine und Ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der als Anlage 3, 5 und 6, Technische Anschlussbedingungen sowie den Ergänzenden Bedingungen und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) des Netzbetreibers, die im Internet unter www.netzgesellschaft-luebbecke.de veröffentlicht sind.

§ 4.2. Alle baulichen Veränderungen im Bereich des Netzanschlusses sind mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

Lübbecke, den Datum

_____, den

Unterschrift Netzbetreiber

Unterschrift Anschlussnehmer

Anlagen:

Anlage 1: optional – Kostenübersicht

Anlage 2: optional Vollmacht eines für einen Anschlussnehmer handelnden Vertreters

Anlage 3: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers

Anlage 4: Ergänzende Bedingungen

Anlage 5: Technische Anschlussbedingungen

Anlage 6: Preisblatt

Anlage 7: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 01.11.2006 (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

MUSTER